

§ 6.

An Gebühren werden erhoben:

Für die Prüfung und Prüfungsbescheinigung einer Messflasche	0,50 <i>M</i>
Für desgleichen eines Messcylinders (Cremometers)	0,60 "
Für desgleichen einer Messröhre (Gutprometers)	0,60 "
Für desgleichen einer Bürette	0,75 "
Für desgleichen einer Pipette	0,20 "
Außerdem für jede Prüfung an einer Ablesemarke	0,15 "

[45] II. Durch höchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind der Großherzoglichen Musikschule zu Weimar die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Weimar, den 30. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

v. Bogberg.

[46] III. Daß von der Direktion der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Fritz Freund, in Firma E. F. Freund, in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Paul H. Lubl daselbst für die Unfall-Versicherungsgeschäfte der genannten Gesellschaft zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1891 (Regierungs-Blatt Seite 90) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wofenius.